

► Kostengrundscheidung

Neuer Vortrag in zweiter Instanz schadet auch im Obsiegsfall

| Nach § 97 Abs. 2 ZPO sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens ganz oder teilweise der obsiegenden Partei aufzuerlegen, wenn sie aufgrund neuen Vorbringens obsiegt, obwohl sie dies in einem früheren Rechtszug hätte geltend machen können (OLG Schleswig 2.8.22, 12 U 185/21, Abruf-Nr. 238170). |

Der Kläger hätte im konkreten Fall bereits im ersten Rechtszug vortragen können, dass er das streitgegenständliche Fahrzeug als Neufahrzeug erworben hat. Dann wäre er bereits vor dem LG (überwiegend) siegreich gewesen. Die Durchführung des Berufungsverfahrens war einzig auf diese unterbliebene Angabe zurückzuführen. Trotz Hinweises des LG hatte der Kläger diese Frage nicht beantwortet. Dieser Punkt war auch nicht deshalb entbehrlich, weil sich die Neuwageneigenschaft evtl. aus den vom Kläger eingereichten Anlagen hätte ergeben können. Denn Anlagen können den Vortrag einer Partei erläutern, diesen aber nicht ersetzen (vgl. BGH NJW 08, 69).

MERKE | Vorliegend ging es um ein Massenverfahren, in dem der Bevollmächtigte – wie so häufig – nur auf Textbausteine zurückgegriffen hatte (die auf Gebrauchtfahrzeuge bezogen waren). Vor diesem Hintergrund handelt es sich um einen Haftungsfall. Der Anwalt musste die zweitinstanzlichen Kosten tragen.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Kündigungsschutzverfahren

Streitwert muss „schwankendes Einkommen“ berücksichtigen

| In Kündigungsschutzsachen wird für den Streitwert das dreifache Bruttomonatsgehalt des Klägers zugrunde gelegt. Schwankt das Einkommen stark, ist ein längerer Zeitraum zu berücksichtigen. So hat das LAG Berlin-Brandenburg den Streitwert jüngst aus einem Jahresdurchschnitt gebildet (23.1.24, 26 Ta [Kost] 6073/23, Abruf-Nr. 239844). |

Wird die Vergütung für ein Vierteljahr bzw. die Monatsvergütung berechnet, ist das Entgelt des auf den Beendigungstermin folgenden Vierteljahres zugrunde zu legen. Bei einer variablen Vergütung lässt sich so aber kein Durchschnittseinkommen abbilden. Der Kläger der Kündigungsschutzklage erzielte hier unterschiedliche Provisionen und monatliche Einkommen zwischen 5.000 und 16.000 EUR. Das Gericht ermittelte daher den Jahresdurchschnitt seines Einkommens im Jahr 2022 und bildete hieraus ein Vierteljahres-Einkommen von 26.698,29 EUR (Jahreseinkommen 106.793,16 EUR : 12 = 8.899,43 EUR × 3).

PRAXISTIPP | Anwälte sollten in ähnlichen Einzelfällen auf eine Durchschnittsrechnung drängen, da dies bei ihrer Vergütung stark ins Gewicht fallen kann. Der Streitwert fällt zu niedrig aus, wenn das Einkommen aus drei Monaten mit nur geringen Einkünften gebildet wird, obwohl der Mandant kurz davor oder danach deutlich höhere Einkünfte hatte. Das Gericht muss einen entsprechenden Referenzrahmen berücksichtigen, der ein Einkommen angemessen spiegelt.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
238170



Anlagen können den Vortrag einer Partei erläutern, diesen aber nicht ersetzen



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
239844



Variable Vergütung erfordert längeren Referenzrahmen als ein Vierteljahr